

Sitzungsvorlage		KT/52/2021	
Abfallgebührenkalkulation und Festlegung der Abfallgebühren für das Jahr 2022			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	18.11.2021	öffentlich

3 Anlagen	1. Gebührenvorschlag 2022 2. Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation 2022 (nur elektronisch) 3. Anhang zur Gebührenkalkulation 2022 (nur elektronisch)
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der beiliegenden Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 (Anlagen 2 und 3) mit der zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanung mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 49.273.236,02 Euro wird zugestimmt.
2. Dabei wird folgenden Festlegungen für den Kalkulationskreis „Abfall“ zugestimmt:
 - a) Die bisherigen Regelungen mit jährlich zwei Vorauszahlungen und vier Pflichtleerungen für die Hausmüllbehälter bleiben unverändert.
 - b) Die Abschreibungen werden weiter entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Für die Verzinsung des Anlagevermögens werden die tatsächlichen Zinsen mit dem ermittelten kalkulatorischen Zinsfuß angesetzt.
 - c) Es wird im Jahr 2022 im Bereich „Abfall“ ein Abbau von aus Vorjahren vorhandenen Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) in Höhe von 3.170.197,81 Euro in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.
 - d) Die Gebührensätze im Kalkulationskreis „Abfall“ bleiben damit gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 unverändert.

3. Für den Kalkulationskreis „Bodenaushub“ (Kreiserddeponie) wird folgender Festlegung zugestimmt:
 - a) Von den aus Vorjahren vorhandenen Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) werden im Jahr 2022 im Bereich „Kreiserddeponie“ 19.019,67 Euro abgebaut und in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.
 - b) Die Gebührensätze im Kalkulationskreis „Kreiserddeponie“ bleiben damit gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 unverändert.
 4. Die Abfallgebühren werden zum 01.01.2022 entsprechend dem Gebührenvorschlag in Anlage 1 festgelegt.
 5. Die seit dem 01.01.2021 geltenden Gebührensätze in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe bleiben damit unverändert.
-

I. Sachverhalt

1. Sachstand

Die Abfallgebühren waren im Landkreis Karlsruhe während 10 Jahren bis zum Jahr 2019 weitgehend stabil geblieben. Steigende Kosten konnten bis dahin durch Einsparungen und vorhandene Gebührenüberschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden. Im Jahr 2020 wurde eine Gebührenerhöhung erforderlich, weil die Gebührenüberschüsse nahezu aufgebraucht waren und die Abfallgebühren kostendeckend kalkuliert werden müssen. Seit dem Jahr 2021 wird den privaten Haushalten eine zusätzliche getrennte Bioabfallsammlung angeboten, die bei den Abfallgebühren berücksichtigt werden musste.

Auf Grundlage der Hochrechnung für das Jahr 2021 wurde eine Kosten- und Gebührenprognose für die Jahre 2022 und 2023 erarbeitet und vom Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2021 beraten. Der Betriebsausschuss hat darauf aufbauend folgende Festlegungen für die Abfallgebührenkalkulation empfohlen:

- Es soll für das Jahr 2022 ein einjähriger Kalkulationszeitraum vorgesehen werden, um Kalkulationsrisiken zu verringern, insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung der zusätzlichen Bioabfallsammlung.
- Die voraussichtlich im Jahr 2022 entstehende Kostenunterdeckung in Höhe von rund 3,17 Mio. Euro (Bereich „Abfall“) soll durch vorhandene Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2017 bis 2019 ausgeglichen werden, so dass die Abfallgebührensätze stabil bleiben.
- Die Einführung der zusätzlichen Bioabfallentsorgung verläuft bisher sehr erfolgreich. Die ökologischen Ziele werden höchstwahrscheinlich erreicht, so dass Lenkungsmaßnahmen bei den Abfallgebühren momentan nicht erforderlich sind. Dies bedeutet, dass bei der prozentualen Verteilung der Jahres- und Leistungsgebühren für die

Restabfallentsorgung keine Änderungen vorgenommen werden, die Gebühren für die Biotonne auch im Jahr 2022 stabil bleiben und die Kosten für die Wertstoff-, Grünabfall-, Sperrmüll- und Bioabfallsammlung im Bringsystem weiterhin in den Jahresgebühren berücksichtigt werden sollen.

Die Abfallgebührensätze sollen damit auch im Jahr 2022 stabil bleiben, damit sie während der weiteren Einführung der zusätzlichen Bioabfallsammlung planbar und verlässlich bleiben. Voraussichtlich stehen auch danach noch ausreichend Gebührenüberschüsse zur Verfügung, um im Jahr 2023 stabile Abfallgebühren beibehalten zu können.

Auch im Bereich „Kreiserddeponie“ sind noch ausreichend Gebührenüberschüsse aus Vorjahren vorhanden, so dass auch hier die Gebühren für die Entsorgung von Erdaushub gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 unverändert bleiben können.

2. Abfallgebührenkalkulation 2022

Nach den vom Betriebsausschuss empfohlenen Festlegungen wurde die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022 erarbeitet. Das für den Kalkulationszeitraum 2020/2021 weiterentwickelte Kalkulationsschema wurde beibehalten.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation 2022 ist mit den zugehörigen Anhängen als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügt.

2.1. Mengen-, Erlös- und Kostenplanung für 2022

Wesentliche Grundlage der Abfallgebührenkalkulation 2022 sind die geplanten

- Mengengerüste (Abfallmengen, Gefäßzahlen, Leerungen etc.),
- Kosten (z.B. für Fremdleistungen, Personal etc.) und
- Erlöse (z.B. für die Vermarktung von Wertstoffen etc.).

a) Mengenplanung

Bei der Planung der Mengengerüste, inklusive der Behälterbestände und Leerungszahlen, konnte auf die Daten der Jahre bis 2020 und der Hochrechnung für das Jahr 2021 zurückgegriffen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung im Jahr 2022 im Wesentlichen so fortsetzen wird, allerdings mit einer geringeren Zunahme der Bioabfall- und geringeren Abnahme der Restabfallmenge. Mit dem weiteren Ausbau der Bioabfallsammlung wird die Zahl der Biotonnen und der Starter-Sets für das Bringsystem in 2022 weiter ansteigen und das aufgestellte Restabfallbehältervolumen noch etwas abnehmen. Bei der Bioabfallsammlung wird erwartet, dass sich die Nutzung weg vom Bringsystem stärker zu Gunsten der Biotonne entwickeln wird. Es werden keine größeren Auswirkungen der Corona-Pandemie mehr erwartet, so dass die Restsperrmüllmenge im Jahr

2022 voraussichtlich wieder auf das Niveau von 2019 (9.458 Mg) sinken wird. Alle übrigen Abfallmengen werden insgesamt als relativ konstant eingeschätzt.

Die detaillierte Mengenplanung findet sich in Anlage 2. Die Behälter- und Leerungszahlen wurden auf Grundlage der bisherigen Ist-Zahlen hochgerechnet. Durch regelmäßige Kontrollwiegungen werden die angesetzten Verdichtungsfaktoren und Füllgrade überprüft.

b) Erlös- und Kostenplanung

Die Planung der Kosten und Erlöse baut auf der Mengenplanung auf. Sämtliche Einzelansätze der Kostenplanung sind detailliert in Einzelnachweisen im Anhang zur Gebührenkalkulation dargestellt, die als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigelegt sind.

Bei stabilen Gebührensätzen würde das im Jahr 2022 im Vergleich zur Gebührenkalkulation für 2020 und 2021 im Bereich der Privathaushalte weiterhin höhere zur Verfügung stehende Restabfallbehältervolumen weiter zu höheren Einnahmen aus Jahresgebühren führen. Bei den Leerungsgebühren werden keine erheblichen Rückgänge erwartet. Dadurch würden sich im Jahr 2022 ähnlich hohe Gebühreneinnahmen ergeben, wie sie in der Hochrechnung für 2021 erwartet werden. Gegenüber den in der Gebührenkalkulation für 2020 und 2021 erwarteten Einnahmen wäre dies eine Verbesserung von rund 2,1 Mio. Euro.

Vor allem die gute Akzeptanz der getrennten Bioabfallsammlung führt zu einem Anstieg der Bioabfallmenge, welche höhere Kosten im Bereich der Sammlung und Verwertung sowie für Biotonnen und Bioabfallsäcke für das intensiv genutzte Bringsystem verursacht. Für die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen der Wertstofftonne und Altholz auf den Höfen und aus Sperrmüll ist ebenfalls mit höheren Kosten zu rechnen. Auch die Verwaltungskosten werden nach der Entwicklung in den letzten Jahren weiter ansteigen. Für das Jahr 2022 wird aus diesen Gründen mit Mehrkosten von ca. 2,8 Mio. Euro gerechnet.

Die Vergütungen in nahezu allen Leistungsverträgen für die Abfallwirtschaft des Landkreises sind weitgehend mengenabhängig gestaltet. Dadurch hängen die Kosten von der Mengenentwicklung ab. In den meisten Fällen ist bei längeren Vertragslaufzeiten außerdem eine indexabhängige jährliche Preisanpassung vorgesehen, die entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu einem Kostenanstieg führen wird. Insgesamt ist durch Mengenveränderungen und die allgemeine Preisentwicklung im Jahr 2022 mit weiteren Mehrkosten von 0,5 Mio. Euro zu rechnen.

Des Weiteren führen die im Jahr 2021 beschlossenen höheren Kostenerstattungssätze für den Betrieb der Grünabfallsammelstellen und Wertstoffhöfe zu einer rund 0,3 Mio. Euro höheren Kostenerstattung an die Städte und Gemeinden. Analog wird auch eine höhere Kostenerstattung für die Eigengesellschaft BRLK erwartet, welche Sammelstellen in denjenigen Städten und Gemeinden im Auftrag des Landkreises betreibt, die diese nicht selbst betreiben.

Für das Jahr 2022 ist somit insgesamt mit höheren Kosten von rund 3,6 Mio. Euro zu rechnen.

Zusammenfassend entwickeln sich die geplanten gebührenfähigen Kosten folgendermaßen:

Gebührenhaushalt 2021	44,0 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	45,7 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	0,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,03 Mio. Euro
Positives Teilergebnis 2020 (2-Jahres-Kalkulation)	-1,7 Mio. Euro

Änderungen Gebührenhaushalt 2022 im Vergleich zu 2021

Entfallendes positives Teilergebnis 2020 (2-Jahres-Kalkulation)	+1,7 Mio. Euro
Entlastung durch mehr aufgestelltes Behältervolumen	-2,1 Mio. Euro
Mehrkosten für Einsammlung und Entsorgung	+2,8 Mio. Euro
Mehrkosten für allg. Preissteigerung	+0,5 Mio. Euro
Mehrkosten für Wertstoffhöfe / Grün- und Bioabfallsammelplätze	+0,3 Mio. Euro

Gebührenhaushalt 2022

Gebührenhaushalt 2022	46,1 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	49,3 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	-3,2 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,02 Mio. Euro

Die Obergrenze der gebührenfähigen Kosten beträgt für das Jahr 2022 insgesamt 49,3 Mio. Euro. In einer Kontrollrechnung wurde mit den jeweils vorgeschlagenen unveränderten Gebührensätzen geprüft, dass die Obergrenze der gebührenfähigen Kosten eingehalten wird.

2.2. Festlegungen für die Abfallgebührenkalkulation 2022

Ausgehend von den betriebswirtschaftlichen Kalkulationsergebnissen sind für die endgültige Gebührenfestsetzung vom Kreistag noch Festlegungen für folgende Sachverhalte zu treffen:

- Pflichtleerungen und Vorauszahlungen,
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren,
- Festlegung des Anteils der Jahresgebühren,
- Gestaltung des Kostenverhältnisses zwischen Hausmüll- und Biotonnen.

a) Pflichtleerungen und Vorauszahlungen

Bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2009 hatte der Kreistag beschlossen, dass vier Pflichtleerungen pro Hausmüllbehälter und Jahr berechnet werden und die Gebührenveranlagung mit zwei Vorauszahlungen pro Jahr mit halbjährlicher Fälligkeit durchgeführt wird. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 empfoh-

len dies beizubehalten. Deshalb wurde in der Kalkulation 2022 keine Änderung vorgesehen.

Durch die Vorauszahlungen entsteht dem Landkreis grundsätzlich ein Zinsvorteil. Durch das sehr niedrige Zinsniveau können in der Planung für 2022 keine Zinserträge erwartet werden. Damit ergibt sich in der Abfallgebührenkalkulation 2022 auch kein Zinsvorteil, der zu berücksichtigen wäre.

b) Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Bei den kalkulatorischen Kosten ergeben sich die Abschreibungen und Zinsen aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Die Nutzungsdauern wurden anhand der AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter und für den Wirtschaftszweig „Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft“ festgelegt. Für geringwertige Anlagegüter wurden entsprechend der jeweils gültigen steuerlichen Wertgrenzen Sammelposten, getrennt nach Kostenstellen, gebildet, die über fünf Jahre abgeschrieben werden. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen.

Abschreibungen, die im Rahmen der Deponienachsorge anfallen, werden nicht als gebührenfähige Kosten angesetzt. Noch gebührenfähig abzuschreibende Restbuchwerte zum Stand 31.12.2021 betreffen hauptsächlich immaterielle Anlagegüter (v. a. Behälterverwaltungssoftware), die Kreiserdeponie und den Einsammelbereich (v. a. Abfallbehälter). Der überwiegende Teil der in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Abschreibungen entfällt auf den für die Biosammlung angeschafften Bioabfallbehälter sowie die im Kalkulationszeitraum noch zusätzlich zu kaufenden Bioabfallbehälter. Dabei wurde die Mengenplanung der Kalkulation zugrunde gelegt. In den meisten Fällen wurde von der Bildung von Sammelposten für Behälter, die geringwertige Wirtschaftsgüter darstellen, abgesehen und ein fünfjähriger Abschreibungszeitraum angesetzt.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein kalkulatorischer Zinsfuß von 0,36 Prozent für 2022 zugrunde gelegt, der als Mischzins in Höhe des fünfjährigen Durchschnitts der Eigenkapital- und der realen Fremdkapitalverzinsung des Landkreises ermittelt wurde. Diese Berechnung ist im Anhang zur Abfallgebührenkalkulation beigefügt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte nach der Restbuchwertmethode. In der Kalkulation wurden die voraussichtlichen tatsächlichen Zinsen angesetzt, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb für ein Darlehen für das Anlagevermögen vom Landkreis in Rechnung gestellt werden. Vereinbarungsgemäß wird der kalkulatorische Zinsfuß zugrunde gelegt.

c) Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren

In der Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe bestehen noch Gebührenüberschüsse aus zurückliegenden Jahren. Zum 31.12.2019 beliefen sich die noch vorhandenen Überschüsse im Bereich „Abfall“ auf rund 3,18 Mio. Euro. Da im Rahmen der Kalkulation 2020/2021 kein Abbau dieser Gebührenüberschüsse aus Vorjahren vorgesehen war, stehen die nicht verbrauchten Überschüsse von rund 3,18 Mio. Euro aus den Jahren 2017 bis 2019 für die Gebührenkalkulation 2022 zur Verfügung. Davon müssen die im Jahr 2017 entstandenen Überschüsse in Höhe von 1,9 Mio. Euro nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren, also spätestens im Jahr 2022 in der Kalkulation zu Gunsten des Abfallgebührenzahlers berücksichtigt werden.

Aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum für 2020 und 2021 ergibt sich nach der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung voraussichtlich ein weiterer Überschuss von 2,5 Mio. Euro, der frühestens für die Kalkulation für 2023 zur Verfügung stehen wird.

Gebührenüberschüsse Stand 31.12.2019	3.182.366,61 Euro
Abbau in Kalkulation 2020/2021	0,00 Euro
Voraussichtliches Ergebnis 2020/2021	2.532.070,68 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2021	5.714.437,29 Euro

Somit sind ausreichend Überschüsse vorhanden, um die Gebühren ein weiteres Jahr konstant halten zu können. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, die Gebührensätze durch eine Verrechnung von Gebührenüberschüssen im Jahr 2022 weiter stabil zu halten. Nach der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation schlägt die Verwaltung einen Abbau von rund 3,17 Mio. Euro vor, der im nächsten Jahr weiter stabile Gebührensätze ermöglicht.

Mit dem voraussichtlichen Ergebnis aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 stehen für die Gebührenkalkulationen ab 2023 voraussichtlich noch ca. 2,5 Mio. Euro an Überschüssen zur Verfügung. Zusätzlich kann durch die voraussichtliche Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung der finanzielle Spielraum um weitere ca. 2,0 Mio. Euro verbessert werden.

Im Bereich „Kreiserddeponie“ bestanden zum 31.12.2019 noch Überschüsse von 108.237,70 Euro, von denen 84.856,70 Euro als Abbau in der Kalkulation 2020/2021 berücksichtigt wurden. Für den Kalkulationszeitraum 2020/2021 wird derzeit eine leichte Unterdeckung von ca. 4.000 Euro erwartet. Somit sind auch hier noch ausreichend Überschüsse vorhanden, um die Gebühren ein weiteres Jahr konstant halten zu können. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, die Gebührensätze durch eine Verrechnung von Gebührenüberschüssen im Jahr 2022 weiter stabil zu halten. Nach der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation schlägt die Verwaltung einen Abbau von rund 19.000 Euro vor, der im nächsten Jahr weiter stabile Gebührensätze für die Erdaushubentsorgung ermöglicht.

Gebührenüberschüsse Stand 31.12.2019	108.237,70 Euro
Abbau in Kalkulation 2020/2021	-84.856,70 Euro
Voraussichtliches Ergebnis 2020/2021	-3.940,83 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2021	19.440,17 Euro

Die jeweilige Berücksichtigung von Überschüssen in den Gebührenkalkulationen zeigen die beiden folgenden Tabellen:

Bereich: Abfall

Ergebnis des Jahres (Euro/Jahr)	Abbau in der Gebührenkalkulation des Jahres				Summe
	2018	2019	2020/21	2022	
vor 2014	-311.758,51				
2014 1.965.550,21	-1.965.550,21				-1.965.550,21
2015 1.834.139,74	-546.566,72	-1.287.573,02			-1.834.139,74
2016 1.337.831,23		-1.337.831,23			-1.337.831,23
2017 3.546.935,98		-1.605.218,67	0,00	-1.941.717,31	-3.546.935,98
2018 878.128,16			0,00	-878.128,16	-878.128,16
2019 362.521,14			0,00	-350.352,34	-350.352,34
Prognose 2020/21 2.532.070,68					0,00
Summe jährlicher Abbau	-2.823.875,44	-4.230.622,92	0,00	-3.170.197,81	

Bereich: Kreiserddeponie

Ergebnis des Jahres (Euro/Jahr)	Abbau in der Gebührenkalkulation des Jahres				Summe
	2018	2019	2020/21	2022	
vor 2014	-57.251,79				
2014 10.167,50	-2.852,15	-7.315,35			-10.167,50
2015 79.742,89		-79.742,89			-79.742,89
2016 -15.465,34	15.465,34				15.465,34
2017 37.751,92		-1.041,76	-36.710,16		-37.751,92
2018 48.938,14			-48.146,54	-791,60	-48.938,14
2019 22.589,40			0,00	-18.228,07	-18.228,07
Prognose 2020/21 -3.940,83				0,00	0,00
Summe jährlicher Abbau	-44.638,60	-88.100,00	-84.856,70	-19.019,67	

d) Festlegung des Anteils der Jahresgebühren im Bereich „Hausmüllsammlung“ und „Gewerbemüllsammlung“

Die unveränderten Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter ergeben auch künftig ausreichend finanzielle Anreize für eine weitergehende getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle und insbesondere der im Hausmüll noch enthaltenen Bioabfälle.

Eine weitere Lenkung zu geringeren Jahresgebühren und noch höheren Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter birgt das Risiko von gezielten Fehlwürfen (z.B. Restabfallentsorgung über die Wertstoff- oder Biotonne). Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, dass die Abfallgebührensätze stabil bleiben und somit eine zusätzliche Verrechnung von mengenunabhängigen Kosten für die Restmüllentsorgung in die Entleerungsgebühren nicht vorgesehen werden soll, zumal deren Anteil nur noch sehr gering ist.

Die gewerblichen Abfallgebühren werden weiterhin mit einer Jahresgebühr und Behältermieten, Leerungsgebühren und gewichtsbezogenen Entsorgungsgebühren stark leistungsbezogen berechnet. Dadurch haben die Betriebe die Möglichkeit, durch eine

vorrangige Verwertung ihrer Abfälle steigenden Gebühren entgegen zu wirken. Eine Verrechnung von mengenabhängigen Kosten in die Jahresgebühren wäre rechtlich bedenklich, weil sich die Jahresgebühren für das Gewerbe nach Nutzflächen bestimmen. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, dass die Gebührensätze und damit die Verteilung von Jahres- und Leistungsgebühren stabil bleiben sollen.

e) Gestaltung des Kostenverhältnisses zwischen Hausmüll- und Biotonnen

Die Einführung der zusätzlichen Bioabfallentsorgung verläuft bisher sehr erfolgreich. Die ökologischen Ziele werden höchstwahrscheinlich erreicht, so dass Lenkungsmaßnahmen bei den Abfallgebühren momentan nicht erforderlich sind. Dies bedeutet, dass bei der prozentualen Verteilung der Jahres- und Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung keine Änderungen vorgenommen werden, die Gebühren für die Biotonne auch im Jahr 2022 stabil bleiben und die Kosten für die Wertstoff-, Grünabfall-, Sperrmüll- und Bioabfallsammlung im Bringsystem weiterhin in den Jahresgebühren berücksichtigt werden sollen. Es ist sinnvoll, wenn mögliche Optimierungen nach einer Evaluierung der Ergebnisse der seit Anfang 2021 angebotenen zusätzlichen Bioabfallsammlung erst im Laufe des Jahres 2022 beraten werden.

2.3. Gebührevorschlag

Ausgehend von den Kalkulationsergebnissen, einem Überschussabbau von insgesamt -3.189.218 Euro (-3.170.198 Euro im Bereich „Abfall“ und -19.020 Euro im Bereich „Kreiserddeponie“) wurde ein Gebührevorschlag erarbeitet, der in Anlage 1 der Vorlage dargestellt ist.

Folgende Punkte fassen die Ergebnisse der Kalkulation zusammen:

- Die voraussichtlich im Jahr 2022 entstehenden höheren Kosten von 3,6 Mio. Euro sollen durch die voraussichtlichen Gebührenmehreinnahmen von 0,4 Mio. Euro und durch vorhandene Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2017 bis 2019 von ca. 3,2 Mio. Euro gedeckt werden, so dass die Abfallgebührensätze stabil bleiben.
- Die stabilen Abfallgebührensätze sollen dazu beitragen, dass die Abfallgebühren nach der Erhöhung im Jahr 2020 und der Einführung der zusätzlichen Bioabfallsammlung im Jahr 2021 wieder planbar und verlässlich bleiben.
- Voraussichtlich stehen auch danach noch ausreichend Gebührenüberschüsse zur Verfügung, um im Jahr 2023 stabile Abfallgebühren beibehalten zu können.

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.10.2021 vorberaten und dem Kreistag den Beschlussvorschlag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Mit der Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation und die im Jahr 2022 gültigen Gebührensätze werden die Abfallgebühreneinnahmen des Landkreises festgelegt. Die planmäßigen Einnahmen werden im Bereich „Abfall“ 3.170.198 Euro und im Bereich „Kreiserddeponie“ 19.020 Euro unter den gebührenfähigen Kosten liegen. Diese Unterdeckung soll durch vorhandene Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in gleicher Höhe ausgeglichen werden. Das planmäßige Ergebnis ist damit kostendeckend.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für die abschließende Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation, die Festsetzung der Abfallgebühren und falls erforderlich für eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zuständig.